

**Abwasserverband**

**Stadtallendorf-Kirchhain**



# **SATZUNG**

***(einschließlich 5. Nachtrag)***

***Stand: 19.11.2024***

|                 |   |            |            |
|-----------------|---|------------|------------|
| Verbandssatzung | - | gültig ab: | 01.05.1996 |
| 1./2. Nachtrag  | - | gültig ab: | 01.01.2009 |
| 3. Nachtrag     | - | gültig ab: | 01.01.2010 |
| 4. Nachtrag     | - | gültig ab: | 01.01.2020 |
| 5. Nachtrag     | - | gültig ab: | 01.01.2025 |

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsgestalt**

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I, S. 503) in seinen jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche Abwasseranlagen, die im Eigentum des Verbandes sind, befinden.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - die Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf,
  - die Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf,
  - der Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke für die Stadt Rauschenberg, Landkreis Marburg-Biedenkopf,mit den im Mitgliedsverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Stadtteilen und der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Verband hält das Mitgliedsverzeichnis auf dem Laufenden.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Das von seinen Mitgliedern gesammelte Abwasser dem Verbandsplan entsprechend abzuleiten, zu behandeln und in Vorfluter einzuleiten. Der Verband kann auch vorhandene Anlagen von Mitgliedern in Eigentum übernehmen. Bei Festsetzung der Übernahmbedingungen sind gleiche Grundsätze für alle Mitglieder anzuwenden.

- (2) Im Auftrage und auf Rechnung seiner Mitglieder örtliche Abwasseranlagen zu planen, herzustellen und/oder zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Geschäfts- und/oder die Betriebsführung von Abwasseranlagen von kommunalen Nichtmitgliedern gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
- (4) Aufgrund von entsprechenden Verträgen, die in Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben auch für Nichtmitglieder durchzuführen.

## **§ 5**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4, Ziff. 1, hat der Verband die dazu erforderlichen Anlagen zum Ableiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers in Vorfluter herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu beseitigen und die dazu nötigen Grundstücke zu erwerben (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Verbandsplan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen. Er ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 5 WVG).
- (3) Der Verbandsplan besteht aus dem Erläuterungsbericht und Lageplan sowie einem Verzeichnis über die bestehenden Verbandsanlagen. Er wird in je einer Ausfertigung mit seinen Änderungen und Ergänzungen bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, beim zuständigen Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.

- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.
- (3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten von Verbandsanlagen führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von sechs Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf die Dauer von mindestens zwei Jahren Gewähr zu leisten.
- (4) Wenn durch unvermeidliche Maßnahmen eines Mitglieds im Interesse der Verkehrssicherheit oder eines ordnungsgemäßen Straßenzustandes eine Umverlegung oder Änderung von Verbandsanlagen notwendig wird, so wird der Verband eine solche, nach Aufforderung durch das Mitglied, in angemessener Frist durchführen. Die Kostenverteilung zwischen dem Verband und seinem Mitglied ist einheitlich durch Verbandsversammlungsbeschluss zu regeln.
- (5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

## **§ 7**

### **Verpflichtungen der Verbandsmitglieder**

Das Abwasser darf den Verbandsanlagen nur in einer Beschaffenheit zugeleitet werden, dass die Anlagen nicht beschädigt oder in ihrem Betrieb behindert, gestört oder Schäden im Vorfluter verursacht werden. Die Abwassereinleitung der Grundstückseigentümer ist deshalb von den Verbandsmitgliedern zu überwachen und wenn nötig, zu veranlassen, dass das anfallende Abwasser durch die Grundstückseigentümer (Einleiter) vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Kosten des Einleiters vorbehandelt wird.

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind auf Vorschlag der Verbandsgremien, mindestens jedoch jedes zweite Wirtschaftsjahr, zu schauen. Zu den Schaubeauftragten gehören der Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Schaubeauftragter, der von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder gewählt wird. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

## **§ 9**

### **Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Vertreter des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke wird durch die Stadt Rauschenberg gestellt.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) Feststellung des Jahresabschlusses,
- (8) Entlastung des Verbandsvorstandes,
- (9) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
- (10) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG),
- (12) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorsteher, Vorstand und Geschäftsführer,
- (13) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes,
- (14) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln.

## **§ 13**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, ein.

## **§ 14**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 1, 2, 3, 5, 10 und 14 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretenen Stimmen anwesend ist und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 15**

### **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Hebeliste; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Je 1/100 der Jahresbeitragsumlage gewährt eine Stimme.  

Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, erhalten jedoch eine Stimme. Solange die Hebeliste anfechtbar ist, gilt die letzte unanfechtbar gewordene Hebeliste.
- (3) Keinem Mitglied stehen mehr als vier Zehntel aller Stimmen zu. Die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die Stimmliste stellt der Vorstandsvorsteher jeweils zusammen mit dem Wirtschaftsplan auf und teilt sie mit Rechtsmittelbelehrung zusammen mit der Hebeliste den Mitgliedern mit.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Klage wird die Stimmliste gegebenenfalls berichtigt.
- (7) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr, der vorläufige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Damit wird jede Gebietskörperschaft durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für das Mitglied Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke wird der Vertreter aus der Stadt Rauschenberg entsandt.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## **§ 17**

### **Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 18**

### **Amtszeit des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 19**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt insbesondere über
  1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,

3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 150.000 Euro,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

## **§ 20**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (5) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, bekannt zu geben.

## **§ 21**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

- (4) Der Vorstandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## **§ 22**

### **Beschließen im Vorstandsvorstand**

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Vorstandsvorsteher steht ein Stichentscheid nicht zu.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 23**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Verband überträgt die Erledigung der Betriebs- und Geschäftsführung dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Gießen. Der ZMW bestimmt, wer die Funktionen des Geschäftsführers und des Kassenverwalters beim Verband ausübt.
- (2) Der Verband kann die Betriebs- und Geschäftsführung auch einem anderen Dritten übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teil.

## **§ 24**

### **Mitarbeiter**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Mitarbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 HGO Anwendung.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 26**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

## **§ 27**

### **Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes**

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2, Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

## **§ 28**

### **Nicht planmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

## **§ 29**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Vorsitzende beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser kann auch mit weiteren Prüfungsaufgaben beauftragt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Der Verband wird gemäß § 31, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27, Abs. 2 beantragen.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfungsaufgaben gemäß § 131, Abs. 1 HGO nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 30**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

## **§ 31**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder wie folgt:
  - 2.1 Im Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte der abwassereinleitenden Mitglieder.
  - 2.2 Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke zahlt einen Beitrag, der 1,5 % des jeweiligen Ansatzes der Betriebs- und Verwaltungskosten (ohne kalkulatorische Kosten) beträgt.
- (3) Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 32**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

### **§ 33**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verbandsvorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 34**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund gesonderter Beschlüsse der Verbandsversammlung.

### **§ 35**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 36**

#### **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

## **§ 37**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Gemäß § 2, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
- (2) Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 38**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

## **§ 39**

### **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 40

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 24 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 41

### Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGL. I. S. 933) erlassene Verbandssatzung vom 1. März 1979 tritt mit dem Inkrafttreten dieser auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Kirchhain, 06.12.24

Der Verbandsvorstand



Olaf Hausmann  
Bürgermeister Kirchhain  
Verbandsvorsteher

---

## Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I, S. 405 i. V. m. § 79 Abs. 2 WVG sowie § 36 der Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 13.03.1996 beschlossene

### Neufassung

der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain.

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in der „Oberhessischen Presse“ am 01.05.1996 in Kraft.

Marburg, 3. April 1996

**gez. Fischbach**

Robert Fischbach  
Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

## Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung vom 15.05.2002, BGBl. I, S. 1578 i. V. m. §§ 37 und 38 der Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain genehmigen wir den von der Verbandsversammlung am 10.09.2008 und 03.12.2008 beschlossenen

### 1. und 2. Nachtrag

zur Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain.

Der 1. und 2. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Marburg, 15. Dezember 2008

**gez. Fischbach**

Robert Fischbach  
Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

---

## Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung vom 15.05.2002, BGBl. I, S. 1578 i. V. m. §§ 37 und 38 der Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain genehmigen wir den von der Verbandsversammlung am 27.08.2009 beschlossenen

### 3. Nachtrag

zur Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain.

Der 3. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Marburg, 8. Dezember 2009

**gez. Fischbach**

Robert Fischbach  
Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

---

## Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung vom 15.05.2002, BGBl. I, S. 1578 i. V. m. § 37 der Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain genehmigen wir den von der Verbandsversammlung am 21.11.2019 beschlossenen

### 4. Nachtrag

zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain.

Der 4. Nachtrag tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.

Marburg, 11. Dezember 2019

**gez. Fründt**

Kirsten Fründt  
Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf

# **Genehmigung**

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung vom 15. Mai 2002, BGBl I. S. 1578, i. V. m. § 37 der Satzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain genehmigen wir den von der Verbandsversammlung am 19. November 2024 beschlossenen

## **5. Nachtrag**

zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain.

Der 5. Nachtrag tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 31. Mai 2025

gez. Womelsdorf

Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

**Mitgliedsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 WVG)**

Verbandsmitglieder sind:

1. Die Stadt Stadtallendorf (Kernstadt)  
mit den Stadtteilen

- Niederklein
- Schweinsberg
- Erksdorf
- Hatzbach
- Wolferode

2. Die Stadt Kirchhain (Kernstadt)  
mit den Stadtteilen

- Anzefahr
- Betziesdorf
- Burgholz
- Emsdorf
- Großseelheim
- Himmelsberg
- Kleinseelheim
- Langenstein
- Niederwald
- Sindersfeld
- Schönbach
- Stausebach

3. Der Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke  
für die Stadt Rauschenberg mit ihrem Stadtteil

- Ernsthausen

4. Der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen.

**Veranlagungsregeln**  
**des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain**

1. Beitragspflichtig ist die Einleitung und die Behandlung von Abwasser in Anlagen des Verbandes. Der Beitrag der abwassereinleitenden Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Gesamtaufwand abzüglich dem Beitrag des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, wie im Wirtschaftsplan festgelegt. Der Beitrag der abwassereinleitenden Mitglieder verteilt sich auf die abwassereinleitenden Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einwohnergleichwerte (EGW).
2. Jeder zum 30.06. eines Kalenderjahres, das der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorausgeht, an die Kanalisation angeschlossene Einwohner entspricht einem Einwohnergleichwert (EGW). Die angeschlossenen Einwohner werden nach der letzten, vor der Aufstellung des Wirtschaftsplanes veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahl (Statistik), vermindert um die vom Mitglied amtlich bestätigte Zahl der nicht angeschlossenen Einwohner, ermittelt.
3. Die EGW für die an die Kanalisation angeschlossenen Gewerbebetriebe oder diesen gleichzusetzenden Einleitern werden ermittelt:
  - 3.1 Aus der bezogenen Frischwassermenge innerhalb des der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorangegangenen Kalenderjahres der Gewerbebetriebe, Betriebe, Unternehmen, Vereine, Verbände usw., ohne die reinen Wohnanlagen, wobei 43 m<sup>3</sup> einem EGW entsprechen. Angesetzt wird hierbei nur die über 225 m<sup>3</sup> hinausgehende Wassermenge,
  - 3.2 aus der durch Eigenförderung gewonnenen Frischwassermenge (Brunnen, Quelle usw.) oder Brauchwassermenge (Regenwasser usw.), der Gewerbebetriebe, Betriebe, Unternehmen, Vereine, Verbände usw., ohne reine Wohnanlagen, wobei 43 m<sup>3</sup> einem EGW entsprechen. Angesetzt wird nur die über 225 m<sup>3</sup> hinausgehende Wassermenge.
4. Anstelle der Ermittlung der EGW nach Ziff. 3.1 und/oder 3.2 kann die Abwassermenge zugrunde gelegt werden, die nachweislich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet worden ist, wobei 43 m<sup>3</sup> einem EGW entsprechen.

Die erforderlichen Abwasser-Messgeräte müssen in diesen Fällen den in der Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Anforderungen entsprechen.

5. Anstelle der Ermittlung der EGW nach Ziff. 3.1 und/oder 3.2 kann für Gewerbebetriebe und sonstige Unternehmen die bezogene oder gewonnene Frischwassermenge von der Gesamtmenge abgezogen werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern durch den Produktionsprozess verbraucht oder in die Produktion einfließt und durch geeichte Sonderwasserzähler gemessen wird. Bäckereien, Gaststätten und Hotels zählen nicht zu diesen Betrieben.

Betroffen von dieser Sonderregelung sind folgende Firmen:

1. Sopura-Chemie, Chemie-Werk, Stadtallendorf
2. Hans-Joachim Dorn, Dental-Labor, Stadtallendorf
3. Schümann Papierverarbeitungswerk GmbH, Stadtallendorf
4. Ferrero OHG mbH, Stadtallendorf
5. Richter Kammgarn GmbH, Stadtallendorf
6. Marburger Tapetenfabrik J. B. Schaefer GmbH & Co. KG, Kirchhain
7. Thea Fehring, Wäscherei, Stadtallendorf
8. Viktor Weese, Reinigung, Stadtallendorf
9. Best GmbH, Estrichsysteme, Stadtallendorf

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Kreis dieser Betriebe erweitert oder eingeengt werden.

Die betroffenen Mitglieder teilen dem Verband den gesamten tatsächlichen Wasserbezug dieser Firmen (einschließlich Eigenförderung) und die durch geeichte Sonderwasserzähler gemessenen Wassermengen mit. Die Differenz aus dem tatsächlichen Bezug abzüglich der durch Sonderwasserzähler gemessenen Wassermenge wird der Beitragsveranlagung zugrunde gelegt, wobei 43 m<sup>3</sup> einem EGW entsprechen. Angesetzt wird nur die jeweils über 225 m<sup>3</sup> hinausgehende Wassermenge.